



Trier, im Januar 2019

6. Nachtumzug in Trier – Euren am Samstag den **02.03.2019, 18.30 h**

Liebe Karnevalsfreunde,

verehrte Teilnehmer des Karnevalssumzuges in Euren.

Im Jahr 2019 veranstaltet der KC Grün – Weiss Euren 1979 e.V. seinen **6. Nachtumzug.**

Folgende Zugstrecke werden wir gehen:

Aufstellung: Ludwig-Steinbach-Straße / Ottostraße

- ➔ Ludwig-Steinbach-Str. - links in die Eurerstr.
- ➔ rechts in die Numerianstr.
- ➔ überqueren die St. Helena Straße und folgen der Burgmühlenstr. (gegen die Einbahnstraße)
- ➔ folgen der Eligiusstr. bis zum Helenenbrunnen
- ➔ dort biegen wir links ab in die St. Helena Str. folgen dieser bis zur Kreuzung Numerianstr.
- ➔ nun biegen wir rechts in die Numerianstr. von dort
- ➔ links auf die Eurerstr. danach biegen wir wieder
- ➔ rechts in die Ludwig Steinbach Str. folgen dieser in die Ottostr.

Auflösung: Ottostraße (Druckwerk Euren)

Wir bitten Euch, uns bei dieser kulturellen Veranstaltung durch Eure Teilnahme zu unterstützen.

Durch Eure Teilnahme tragt Ihr dazu bei, positive Jugendarbeit zu leisten und heimisches Brauchtum zu Pflegen und zu erhalten. Sendet bitte die beigefügte Anmeldung mit Ansprechpartner, Motto und Personenzahl bis Mittwoch 27.02.2019 an

KC Grün – Weiss Euren 1979 e.V.
Melitta Zeimet
Kölner Str. 14
54294 Trier
Fax: 0651 – 9981720 oder E-Mail an: info@kc-euren.de.

Wir weisen aus gegebenem Anlass nochmals darauf hin, dass eine Ausgabe der möglichen Gewinne nur bei Teilnahme am Heringessen (Dienstag 05.03.19 ab 19:30 h im Druckwerk) möglich ist.



Anmeldung zum 6. Euren
Nachtumzug 2019
am Samstag 02.03.2019

Motto: „KC im Fieber der 80ziger“

Mit der Anmeldung zum Nachtumzug stimmen die Teilnehmer den Teilnahmebedingungen zu.
Fahrzeuge und Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, werden von der Teilnahme
des Nachtumzugs ausgeschlossen.

-> Anmeldeschluss ist Mittwoch der **27.02.2019!!!**

Anmeldungen bitte per: Fax: 0651 - 9981720 oder E-Mail an: info@kc-euren.de.

Aufstellort: **Ludwig-Steinbach-Straße /Ottostraße!**

Name der teilnehmenden Gesellschaft/Gruppierung/Kapelle o.ä.:

Ansprechpartner: _____
Straße: _____
Ort: _____
Telefon/Fax _____
E-Mail: _____
Motto: _____
Personenanzahl: _____
Fahrzeugart: _____
(PKW/LKW o.ä.) _____
Aufstelllänge ca.: _____ m
Musik über Anlage: Nein: _____ Ja: _____ Wattzahl: ca. _____
Wievielte Teilnahme: _____

Mit der Unterschrift werden die Teilnahmebedingungen akzeptiert.

Datum:

Unterschrift:

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der Umzug sich erst in der Ottostraße auflöst!

Karnevals-Club Grün-Weiß Euren 1979 e.V.
Zugleitung

Nur bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges

ERKLÄRUNG (Bedingung zur Teilnahme)

Durch meine Unterschrift versichere ich dem Karnevals Club Grün – Weiß Euren 1979 e.V. **das ich weder vor Beginn des Umzuges und auch während der gesamten Dauer des Umzuges keinen Alkohol, keine Medikamente die die Fahrsicherheit beeinträchtigen keine berausenden – oder aufputschende Mittel zu mir genommen habe oder zu mir nehmen werde.**

Ich bin von der Zugleitung darüber belehrt worden, dass im Falle eines Zuwiderhandelns sich der Karnevals-Club Grün – Weiß Euren 1979 e.V. alle Rechte vorbehält.

Ich hab die Teilnahmebedingungen, für die Teilnahme am Eurener Umzug, zur Kenntnis genommen.

Ich bin im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse:

Führerschein Nr.:

Name des Fahrzeugführers (in Blockschrift):

Kfz-Kennzeichen:

Art des Fahrzeuges:

Trier, den

Unterschrift

Name bitte in Blockschrift

Diese Erklärung, sowie die schriftliche Bestätigung ihrer Kfz – Versicherung, dass die Teilnahme des Fahrzeuges am Umzug gemeldet ist, sind am Aufstellungsort dem Zugleitungspersonal ausgefüllt und unterschrieben zu übergeben.

An alle
Teilnehmer des Eurener Umzuges

Teilnahmebedingungen für den Eurener Umzug

Am o. g. Umzug können Fußgruppen und Fahrzeuge teilnehmen, wenn Sie vorher angemeldet wurden.

Alle Zugteilnehmer haben sich diszipliniert zu verhalten.

Beim **Auswerfen** von Artikeln ist darauf zu achten, dass keine Personen verletzt und keine Sachen beschädigt werden. Das Auswerfen darf nicht vor die vorderen Zuschauerreihen erfolgen. Leere Flaschen und Kartons, sowie Verpackungsmaterial u. ä. verbleiben bei den Zugteilnehmern (vor allem auf den Wagen) und dürfen nicht an der Aufstellstrecke und an der Zugstrecke entsorgt werden.

Die Führer von Fahrzeugen einschl. Beifahrer und die Ordnungskräfte dürfen **nicht** unter Alkohol – und / oder Drogeneinwirkung stehen.

Um ein zu nahes Herantreten von Zuschauern, vor allem Kindern, zu verhindern, ist jedes Fahrzeug durch Ordnungskräfte, wenn möglich bitte als solche kennzeichnen, an jeder Seite zu begleiten.

PKW 1 Ordnungskräfte, Kleinlaster 2 Ordnungskräfte, LKW ohne Anhänger 3 Ordnungskräfte, LKW m. Anhänger oder Tieflader, Zugmaschine m. Anhänger oder Auflieger 5 Ordnungskräfte.

Alle Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (STVO) und der Straßenzulassungsordnung (STVZO) entsprechen.

Die Zugteilnehmer haben den Weisungen der Ordnungskräfte und der Polizei Folge zu leisten. Die Ordnungskräfte dürfen vor und während des Umzuges keinen Alkohol und keine Drogen zu sich nehmen.

LKW, Zugmaschinen, Tieflader und dgl. sind mit einer festen Verkleidung zu versehen. Der Abstand der Verkleidung, von der Fahrbahn gemessen, **darf 15 cm nicht überschreiten**. Die Aufbauten müssen geschweißt oder verschraubt sein. Alle teilnehmenden Zugfahrzeuge **müssen zugelassen und versichert sein**. Der Haftpflichtversicherung ist mitzuteilen, dass das Fahrzeug an einem Karnevalsanzug teilnimmt. Mit der Anmeldung zum Zug erkennen die Teilnehmer die vorstehenden Bedingungen an. Fahrzeuge und Personen, welche die Bedingungen dennoch nicht erfüllen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Bei Teilnehmergruppen mit Fahrzeug, bitten wir die **Erklärung** für Fahrzeugführer auszufüllen und der Zugleitung am Aufstellungsort zu übergeben.

Die Aufstellung erfolgt ab 17.30 Uhr in der Ludwig-Steinbach-Straße / Ottostraße.
Der Zug startet pünktlich um 18.30 Uhr.

Wir wünschen allen Zugteilnehmern viel Spaß und Frohsinn !!!

Ihr KC Grün – Weiß Euren 1979 e. V.

Melitta Zeimet

Teilnahmebedingungen und Umzugsordnung für den

6. Eurener Nachtumzug des KC Grün – Weiss Euren 1979 e.V.

Motto: KC – im Fieber der 80ziger

Zugleiter Melitta Zeimet

Die Zugordnung ergänzt die Satzung und dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf des Nachtumzuges.

Aufstellung

Bei der Anfahrt zum Aufstellungsort sind die Verkehrsregeln zu beachten.

Um ein nahes Herantreten von Zuschauern, vor allem Kindern an die Fahrzeuge zu verhindern ist jedes Fahrzeug, je nach Bauart und Länge, von Sicherheitskräften zu begleiten.

An jeder Fahrzeugseite sind folgende Sicherungskräfte erforderlich:

PKW:	1 Sicherungskraft
PKW mit Anhänger:	3 Sicherungskräfte
Kleinlaster/Sprinter o.ä.:	2 Sicherungskräfte
Kleinlaster/Sprinter o.ä. mit Anhänger:	3 Sicherungskräfte
LKW ohne Anhänger:	3 Sicherungskräfte
LKW mit Anhänger o. Tieflader, Zugmaschine mit Anhänger oder Tieflader:	5 Sicherungskräfte

Beim Wagenbau sind darüber hinaus die Bestimmungen der StVZO und der 2. STVRAusnahmeVO zu beachten. Die Gesellschafts- und Prunkwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer und Personen weitgehend ausgeschlossen ist. Das zulässige Gesamtgewicht darf mit Personen und Wurfmaterial nicht überschritten werden.

Sicherheitsbegleiter müssen ein Mindestalter von 16 Jahren haben, körperlich dafür geeignet sein und der deutschen Sprache mächtig sein. Das Wagenbegleitpersonal ist entsprechend zu kennzeichnen (Warnweste rot/gelb/orange) und muss vom Wagenverantwortlichen vor Ort in die Aufgaben eingewiesen werden. Vor und während des Umzuges sind sich die Sicherheitskräfte bewusst, dass sie auf den Alkoholkonsum verzichten. Wird während des Umzuges ein Verstoß festgestellt, so muss diese Person unverzüglich ausgetauscht werden. Bei Nichteinhaltung behält sich der Zugleiter vor, das Fahrzeug auch während des Umzuges auszuschließen.

Der Teilnehmer erklärt, dass sich das Zugfahrzeug einschließlich des ggfs. Mitgeführten Anhängers in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindetet. Für die auf dem Fahrzeug mitfahrenden Personen muss ein ausreichender Schutz gegen Herunterfallen gegeben sein. Es ist unbedingt zu beachten, dass für die An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsort die gesetzlichen Vorschriften der StVO bezüglich der Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lkws bzw. Anhänger einzuhalten sind. Des Weiteren sind Motorfahrzeuge ohne vorschriftsmäßige Schalldämpfung ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass die maximale Durchfahrthöhe auf der Zugstrecke auf 4,30 Meter begrenzt ist.

Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Anmeldung zur Teilnahme am Nachtzug ausdrücklich die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften und stellt den Veranstalter und seine Beauftragten und die mit Überprüfung (Sichtprüfung) beauftragten Personen ausdrücklich von jeder Haftung frei.

Fahrzeuge und Anhänger können, auch wenn keine Betriebserlaubnis vorliegt, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Kurzzeitkennzeichen (rote Nummer) beantragen. Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss der Nachweis über das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes (KFZ-Haftpflicht) mitgeführt werden und vor Beginn des Zuges den mit der Prüfung beauftragten Personen vorgelegt werden.

Jedes mit einem amtlichen Kennzeichen versehenem Fahrzeug muss eine Bestätigung seines Versicherers vorlegen, dass die Teilnahme am Nachtzug gedeckt ist. Wird ein nicht zugelassener Anhänger mitgeführt, muss der Versicherer des Zugfahrzeuges ausdrücklich bestätigen, dass sich der Versicherungsschutz auch auf das gezogene Fahrzeug erstreckt. Ohne die vorgenannten Nachweise ist eine Teilnahme am Nachtzug nicht möglich! Es ist darauf zu achten, dass der Fahrzeugschein für zugelassene Fahrzeuge mitzuführen sind. Weiter ist darauf zu achten, dass der Fahrzeugführer über eine ausreichende Fahrerlaubnis verfügt und diese auch mitführt. Fahrzeugpapiere und Versicherungsnachweise sind vor der Teilnahme am Startplatz der Zugleitung vorzuzeigen.

Fahrzeuge mit großen Aufbauten und Technik (Boxen, Aggregate, Beleuchtung etc.) haben einen (Bei großen LKW Ladeflächen 2, ggf. 3 Stück) geprüften Feuerlöcher auf der Aufbaufläche mitzuführen, um im Brandfall einen evtl. Kurzschluss oder in Flammen tretende Dekoration durch technische Defekte oder Funkenflug schnell vorab löschen zu können. **Im Falle eines Brandes SOFORT die Feuerwehr unter der Nummer 112 zu rufen.** Personen, die sich auf der Bord-/Ladefläche aufhalten müssen diese SOFORT über den Auf/Abgang oder über Leitern verlassen. Sollte trotz aller Löschbemühungen sich ein Brand ausbreiten ist auf Menschenleben vorrangig zu achten!

Die Dekoration und die Musik des Fahrzeuges muss dem Charakter eines Nachtzuges entsprechen Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf andere Zugteilnehmer nicht in ihrer eigenen Darstellung stören oder belästigen, besonders vor und hinter Musikkapellen. Bei nicht Einhalten von normaler Lautstärke und Zuwiderhandlung werden die "Stecker gezogen" oder diese Teilnehmer werden vom Zugleiter aus dem Zug ausgeschlossen! Im Folgejahr fahren die aufgefallenen Gruppen dann ohne Beschallung mit.

Es darf nur Wurfmateriale verwendet werden, dass beim Zuwerfen Verletzungen ausschließt. Bei Wurfmateriale in Form von Lebensmitteln und Süßwaren ist eine Mindesthaltbarkeitsdauer von 4 Wochen vor dem Zug nachzuweisen. Diese muss entweder auf dem Wurfmateriale selbst, oder auf der Umverpackung ersichtlich sein. Es dürfen keine Flüssigkeiten verspritzt werden. Auf jegliches alkoholisches Wurfmateriale ist zu verzichten. Beim Ausschank von Alkohol an die Zuschauerinnen und Zuschauer des Nachtzuges ist das Jugendschutzgesetz zu beachten. Das Wurfmateriale darf nur seitwärts im Abstand zur Seitenverkleidung des Wagens geworfen werden, damit möglichst kein Wurfmateriale unter den Wagen fällt, und mitlaufende Kinder verleitet, zwischen die Wagen zu laufen. Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht im Aufstell-/Auflösungsraum und während des Zuges entsorgt werden.

Das Sicherungspersonal ist durch Warnwesten kenntlich zu machen.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular haben Sie diese Teilnahme Bedingungen gelesen, Verstanden und akzeptiert.

Trotz Spaß und Humor die Sicherheit geht vor!

Wir wünschen allen Zugteilnehmern viel Spaß und Freude beim 5. Eurenener Nachtumzug

Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme an unserem Umzug

KC Grün – Weiss Euren 1979 e.V.

Der Vorstand

Zugleiter

Melitta Zeimet



An die Zugleitung des Karnevals – Clubs Grün – Weiss Euren 1979 e.V.

Bedingungen zur Teilnahme am

6. Eurer Nachtumzug

Motto : „KC im Fieber der 80ziger“

Erklärung für Fahrzeugführer

Durch die Unterschrift versichere/n ich /wir dem Karnevals-Club Grün-Weiss Euren 1979 e.V., daß ich/wir weder vor Beginn des Nachtumzuges und auch während der gesamten Dauer des Nachtumzuges, keinen Alkohol, keine Drogen und keine Medikamente die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen und auch keine Rausch- oder Aufputzmittel zu mir/uns genommen haben oder zu mir/uns nehmen werde/n. Ich bin/wir sind von der Zugleitung darüber belehrt worden, das im Falle eines Zuwiderhandelns sich der KC alle Rechte vorbehalten.

Ich habe/wir haben/ die Bedingungen für die Teilnahme an dem Nachtumzug zur Kenntnis genommen und akzeptieren diese.

Ich bin/ wir sind im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

ACHTUNG: Diese Erklärung gilt nur für 1 Fahrzeug. Bei mehreren Fahrzeugen Erklärung entsprechend pro Fahrzeug ausfüllen.

Gruppe/Gesellschaft:

Fahrer: _____

Amtl. Kennzeichen _____

Trier, den _____

Unterschrift (bitte leserlich)

Diese Erklärung, sowie die schriftliche Bestätigung Ihrer Versicherung, sind am Aufstellungsort- und Tag dem Zugleitungspersonal ausgefüllt und unterschrieben zu übergeben.

Ohne Erklärung/ Bestätigung keine Teilnahme

Vorbemerkung

Der Karnevals-Club Grün – Weiss Euren 1979 e.V. (KC) ist Veranstalter des

6. Eurener Nachtumzugs am 02.03.2019 in Euren.

Hierbei handelt es sich um eine Brauchtumsveranstaltung, einen Umzug mit Fußgruppen, Kapellen und Fahrzeugen.

Die Fahrzeuge dienen oft als Begleitfahrzeug der Fußgruppen und transportieren Materialien.

Andere Fahrzeuge sind dekoriert, mit Aufbauten versehen und befördern einzelne Personen oder ganze Gruppen über die Strecke.

Die Strecke wird grundsätzlich im Schrittempo befahren. Die Zugstrecke ist durch Polizei und weitere Personen weitestgehend abgesperrt.

Versicherungsschutz:

Als Veranstalter hält der KC eine Haftpflichtversicherung u.a. für den Nachtumzug vor.

Hierin enthalten ist allerdings die s.g. „Benzin-Klausel“. Dies bedeutet, dass Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden nicht im Versicherungsschutz enthalten sind.

Grundsätzlich sind der Fahrer und Halter des Fahrzeuges für evtl. Schäden verantwortlich.

Durch eine übliche Haftpflichtversicherung sind begründete Ansprüche Dritter normalerweise gedeckt.

Die Teilnahme am Nachtumzug ist aber eine „nicht ganz normale“ Nutzung des Fahrzeuges. Daher ist es notwendig, um jegliche Probleme im Nachhinein zu vermeiden, sich von der bestehenden Versicherung bestätigen zu lassen, dass auch für die Teilnahme an dieser Brauchtums Veranstaltung der Versicherungsschutz besteht.

In den letzten Jahren wurden meist Formulierungen in folgender oder ähnlicher Art seitens der Versicherer verwendet:

„Hiermit bestätigen wir, dass für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen, sowie dem mitgeführten Anhänger bei der Teilnahme an der Brauchtums Veranstaltung/dem Nachtumzug am

..... Versicherungsschutz besteht.

Zum Schutz des KC, aber vor allem auch der Verantwortlichen der einzelnen Gruppen, ist eine entsprechende Versicherungsbescheinigung zur Teilnahme am Nachtumzug unbedingt erforderlich. Dies wird auch von den entsprechenden Personen bei Zugbeginn überprüft.

Ein Fehlen dieser Bescheinigung, sowie der s.g. „Erklärung des Fahrzeugführers“, führt zum Ausschluss vom Nachtumzug, was aus Gründen der erheblichen Vorbereitungszeiten etc. der Zugteilnehmer wirklich traurig wäre.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50
VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen -auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc- mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2. Versicherungen
 - 3.3. Zusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1. Mindestalter

- 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlauf des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden ¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden

einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstie-

gen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;

- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeit-

punkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

**Gutachten
gemäß der zweiten Verordnung über
Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen
Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen
bei Brauchtumsveranstaltungen**

mit/ ohne *) Personenbeförderung,

max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1. Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2. Hersteller:
- 1.3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4. Fabrikschild (Anbringungsart):
- 1.5. Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

- 3.1. Maße über alles: Länge: _____ mm;
Breite: _____ mm
Höhe: _____ mm

- 3.2. Zulässiges Gesamtgewicht _____ kg

- 3.3. Zulässige Achslast: vorn _____ kg
hinten _____ kg

- 3.4. Zahlen der Achsen:

- 3.5. Größenbezeichnung der Bereifung:

- 3.6. Art der Betriebsbremse:

- 3.7. Art der Feststellbremse:

- 3.8. Lenkung:

- nicht begrenzt/
 auf _____ Grad begrenzt*)

- 3.9. Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):

- Zugöse Zugkugelhaken
 Bolzenkuppelung Sonstige Verbindungseinrichtung
.....einrichtung
Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr

- Originalzustand
 geänderte Ausführung
 Kupplungskugel
 Bolzenkuppelung

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
*) zutreffendes ankreuzen

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1. Ein- und Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2. Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

- 5.1. Auf An- und Abfahrten *)
 - 5.1.1. sind die erforderlichen Leuchenträger anzubringen.
 - vorn/ hinten/ keine
(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/
 vor der Fahrzeugkombination/
 hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
 - 5.1.2. beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 6 km/h / 25 km/h / _____ km/h.
 - Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist / ist nicht erforderlich.
 - 5.1.3. sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
 - 5.1.4. dürfen auf dem Fahrzeug / der Fahrzeugkombination Personen / keine Personen befördert werden.
- 5.2. Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden *)
 - 5.2.1. Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

- 5.2.2. Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweitleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.3. Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

- 5.2.4. Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:
D-Wert min.: _____ kN
D-Wert min.: _____ kN
D-Wert min.: _____ kN
- 5.2.5. Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.
- 5.3. Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 5.4. Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

- 5.5. Gültigkeitsdauer
Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
*) zutreffendes ankreuzen

_____, den

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2000 S. 406)